

Protokoll der 13. Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2011

Anwesend Rainer Beck
Josef Biedermann
Irene Elford
Norbert Gantner
Günther Jehle
Horst Meier
Monika Stahl

Zu 2011/111
u. 2011/112 Florin Frick, Architekt
Thomas Meier, Gemeindebauverwaltung

2011/111 Zwischenbericht Überarbeitung Bauordnung und Zonenplan

Sachverhalt Die mit GRB 2009/267 vom 7. April 2009 eingesetzte Projektgruppe hat sich bisher in insgesamt 14 Sitzungen mit der Überarbeitung der Bauordnung sowie des Zonenplanes befasst. In der Gemeinderatssitzung vom 1. Juni 2010 (GRB 2010/412) wurde der Gemeinderat letztmals im Rahmen eines Zwischenberichtes über den Stand der Überarbeitung informiert. Die damals seitens des Hochbauamtes in Auftrag gegebene rechtliche Abklärung zu grundlegenden Fragen zum rechtlichen Status und Inhalt der Bauordnung ist abgeschlossen. Weiters sollen mit der zwischenzeitlich seitens des Hochbauamtes angekündigten Anpassungen des neuen Baugesetzes bzw. Bauverordnung keine wesentlichen Veränderungen angestrebt werden, sondern vermehrt Ungereimtheiten ausgemerzt werden, welche keine direkten Auswirkungen auf den Inhalt der Bauordnung haben sollten.

Mit dem heutigen Zwischenbericht sollen insbesondere auch die seit Februar 2011 neuen Mitglieder des Gemeinderates auf einen aktuellen Informationsstand betreffend die Überarbeitung der Bauordnung und des Zonenplanes gebracht werden.

Mit separatem Traktandum schlägt die Projektgruppe Überarbeitung Bauordnung und Zonenplan dem Gemeinderat vor, hinsichtlich der langfristigen Sied-

lungsentwicklung einen Gemeinderichtplan auszuarbeiten. In den kommenden Sitzungen der Projektgruppe soll nun der Entwurf der neuen Bauordnung fertig gestellt und in der Folge vor einer definitiven Genehmigung dem Gemeinderat und der Plankner Bevölkerung im Einzelnen vorgestellt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Zwischenbericht zur Kenntnis zu nehmen.

2011/112 Vorgenehmigung Gemeinderichtplan Planken

Sachverhalt Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Bauordnung und des Zonenplanes kommt die Projektgruppe Überarbeitung Bauordnung und Zonenplan zum Schluss, dass es auch für die Gemeinde Planken sinnvoll wäre, die langfristige Siedlungsentwicklung mittels eines Gemeinderichtplanes aufzuzeigen. Bereits im vom Gemeinderat mit GRB 2011/78 vom 27. September 2011 einstimmig genehmigten Strategiepapier „Ziele und Massnahmen zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Planken 2012 – 2015“ der VU-Gemeinderatsfraktion wird eine konkrete Zielsetzung zur Siedlungsplanung wiedergegeben: „Es soll ein verbindlicher Perimeter für die langfristige Entwicklung der Siedlung unter Berücksichtigung von Topographie und Landschaft als Grundlage dienen. Die heute bereits vollständig ausgebauten Gemeindestrassen in der Wohnzone sollen im öffentlichen Interesse bestmöglich erhalten, unterhalten und durchgängig beidseitig genutzt werden können. Dieses Ziel kann nur mit einer kompakten Wohnzone ohne Lücken erreicht werden. Eine eigentliche Wohnzonenvergrößerung mit Infrastrukturfolgekosten wie Strassen- und Werkleitungsbau ist nicht vorgesehen.“ Zur Zielerreichung werden Massnahmen wie Arrondierungen bei Lücken in der Wohnzone und die Schaffung einer Reservezone für Parzellen am Siedlungsrand vorgeschlagen.

Mit dem Gemeinderichtplan werden neben Aussagen über die räumliche Entwicklung der Gemeinde, insbesondere die zu sichernden Freiräume für die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die maximale Siedlungsentwicklung (Festlegung eines Siedlungsperimeters) gemacht. Der Gemeinderichtplan ist ein behördenverbindliches Instrument, nach welchem sich die Behörden (Land und Gemeinden) in ihrem Handeln zu richten haben. Er dient auch dazu, eine Planungssicherheit zu erhalten, damit zukünftige Zonenplananpassungen sukzessive im Sinne des Gemeinderichtplanes umgesetzt werden können. Für die Gemeinderatssitzung liegt zur Grundsatzdiskussion ein Entwurf des Gemeinderichtplanes vor. Die Projektgruppe Überarbeitung Bauordnung und Zonenplan

empfiehlt dem Gemeinderat, sich ebenfalls für die Erstellung eines Gemeinderichtplanes aussprechen und in einem nächsten Schritt die Landesbehörden in die abschliessende Ausarbeitung des Gemeinderichtplanes miteinzubeziehen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, der Ausarbeitung eines Gemeinderichtplanes auf der Grundlage der bisherigen Vorarbeiten zuzustimmen und die Projektgruppe Überarbeitung Bauordnung und Zonenplan zu beauftragen, dem Gemeinderat wenn möglich bis zur nächsten Gemeinderatssitzung am 24. Januar 2012 einen mit den Landesbehörden abgestimmten Gemeinderichtplan zur abschliessenden Genehmigung vorzulegen. 6:1 (3 FBP, 3 VU : 1 FBP)

2011/113 Protokoll der 12. Gemeinderatssitzung vom 29. November 2011

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. November 2011 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2011/114 Auftragsvergabe Generelle Entwässerungsplanung (GEP)

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2011/97 vom 8. November 2011 wurde ein Kredit in Höhe von CHF 100'000.00 für die Bearbeitung der Generellen Entwässerungsplanung genehmigt, wovon CHF 50'000.00 in das Investitionsbudget 2012 aufgenommen wurden. Bereits im Vorjahr wurde mit Gemeinderatsbeschluss 2010/463 vom 9. November 2010 ein Kredit von CHF 50'000.00 für die GEP-Bearbeitung genehmigt und ins Investitionsbudget 2011 aufgenommen.

Mit Gemeinderatsbeschluss 2011/23 vom 3. Mai 2011 wurde der Auftrag zur Erarbeitung eines Pflichtenheftes für die Generelle Entwässerungsplanung vergeben. Mit dem zwischenzeitlich erarbeiteten Pflichtenheft wurden der Umfang und der Inhalt der noch notwendigen Arbeiten für die Generelle Entwässerungsplanung der Gemeinde Planken definiert. Auf Basis des ausgearbeiteten Pflichtenheftes liegt für die weitere GEP-Bearbeitung ein Angebot des Ingenieurbüros Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan vor. Es beträgt CHF 140'000.00 inkl. MWSt. Darin sind Aufwendungen für folgende Kapitel bzw. Teilprojekte enthalten: Projektorganisation / Sitzungen, Ergänzungen / Anpassungen Anlagenkaster, Ergänzungen Zustandsbericht Kanalisation (Zustandsbewertung Schächte), Zustandsbericht Gewässer, Zustandsbericht Gefahrenvorsorge, Teilprojekt Abwasserentsorgung im ländlichen Raum (Oberplanken), Teilprojekt Entwässerungskonzept und Teilprojekt Massnahmenplanung.

Da das Ingenieurbüro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan bereits die ersten Teilprojekte der Generellen Entwässerungsplanung (z.B. Werkleitungskataster, Zustandsbericht Kanalisation) bearbeitet hat, ist es aufgrund der bereits vorhandenen Kenntnisse über das Abwassernetz der Gemeinde Planken zielführend, die Weiterbearbeitung der Generellen Entwässerungsplanung an das Ingenieurbüro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, zu vergeben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Weiterbearbeitung der Generellen Entwässerungsplanung an das Ingenieurbüro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, zu den offerierten Kosten von CHF 140'000.00 inkl. MWSt. zu vergeben.

2011/115 Auszahlung Förderbeitrag für Minergie an Anita Bhattacharyya, Birkenweg 37, Planken

Sachverhalt Anita Bhattacharyya, Birkenweg 37, Planken, beantragt gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung des Förderbeitrages der Gemeinde Planken für das im Minergie-Standard erstellte Einfamilienhaus. Das Förderobjekt ist von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat Anita Bhattacharyya den Förderbeitrag von CHF 5'000.00 für den Minergie-Standard bereits ausgezahlt. Anita Bhattacharyya erhält gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien der Gemeinde Planken einen Förderbeitrag von CHF 5'000.00.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an Anita Bhattacharyya gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien einen Förderbeitrag von CHF 5'000.00 für den Minergie-Standard auszuzahlen.

2011/116 Abschaltung Strassenbeleuchtung

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2011/50 vom 28. Juni 2011 hat der Gemeinderat die Abschaltung der ganzen Strassenbeleuchtung von 0.30 Uhr bis 5.30 Uhr in einer Testphase von Juli bis Dezember 2011 genehmigt. Des Weiteren hat er beschlossen, mittels einer freiwilligen Umfrage im November 2011 die Meinung der Plankner Bevölkerung einzuholen, ob die Abschaltung der Strassenbeleuchtung definitiv weitergeführt werden soll oder nicht.

Mitte November 2011 wurden die Unterlagen der freiwilligen Umfrage inkl. Stimmzettel und Rückantwortkuvert zusammen mit der Einladung der Kommission Energie, Umwelt, Abfall und Mobilität zur Informationsveranstaltung "Stromsparen im Alltag und Lichtverschmutzung" an 335 Personen in Planken versandt. Die Rückantwortfrist wurde auf 28. November 2011 festgesetzt. Es haben 202 Personen an der Umfrage teilgenommen, was einer Stimmbeteiligung von 60 % entspricht. Die Umfrage kann somit als repräsentativ bezeichnet werden.

Von den 202 abgegebenen Stimmen votierten 140 Personen (70 %) für die Beibehaltung der Abschaltung der ganzen Strassenbeleuchtung und 62 Personen (30 %) lehnten diese ab. Somit kann seitens der Plankner Bevölkerung eine deutliche Zustimmung zu dieser Massnahme, welche neben dem Effekt des Stromsparens auch eine Reduktion der Lichtverschmutzung mit sich bringt, festgestellt werden. Mit der Fortsetzung der Abschaltung der ganzen Strassenbeleuchtung von 0.30 Uhr bis 5.30 Uhr ist Planken die erste Gemeinde in Liechtenstein, die diese Massnahme umsetzt. Die Gemeinde Planken handelt damit ganz im Sinne ihres Status' als Pionierenergiestadt und nimmt einmal mehr eine Vorreiterrolle ein. Für den Winterdienst oder für Notfälle steht der Gemeindeverwaltung eine Einschaltbox zur Verfügung, mit welcher die Strassenbeleuchtung jederzeit eingeschaltet werden kann.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, aufgrund der deutlichen Zustimmung der Plankner Bevölkerung die Abschaltung der gesamten Strassenbeleuchtung von 0.30 Uhr bis 5.30 Uhr weiter zu führen. Die Bevölkerung ist entsprechend zu informieren.

2011/117 Kennnismnahme Auflösung Kirchenchor Planken

Sachverhalt Der Kirchenchor Planken wurde im Jahr 1979 gegründet. Neben der regelmässigen Gestaltung der liturgischen Feiern in der Kapelle St. Josef veranstaltete der Verein auch Konzerte mit weltlichem und geistlichem Programm und umrahmte offizielle Anlässe im Dorf. In der 32-jährigen Vereinsgeschichte gehörten dem Chor bis zu 15 Sängerinnen und Sänger an. Die Proben und Aufführungen wurden während dieser Zeit von fünf Dirigenten geleitet.

Aufgrund von beruflichen Veränderungen musste der derzeitige Chorleiter seine Aufgabe in Planken aufgeben. Die Bemühungen des Chors um Nachwuchssängerinnen und Nachwuchssänger blieben in den vergangenen Jahren erfolglos. Somit fassten die bestehenden 9 Mitglieder den Beschluss, den Kirchenchor Plan-

ken aufzulösen. Am 27. November 2011 führten sie gemeinsam mit einem befreundeten Gesangsverein ein Abschiedskonzert in der Kapelle St. Josef durch.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Auflösung des Kirchenchors Planken zur Kenntnis zu nehmen und GRB 2009/228 vom 20. Januar 2009 betreffend der Entschädigung des Dirigenten des Kirchenchors Planken aufzuheben. Der Gemeinderat dankt den Mitgliedern des Kirchenchors für ihr Engagement.

2011/118 Vernehmlassung der Regierung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes, des Volksrechtgesetzes und des Gesetzes betreffend die Abänderung des Strafrechtes, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze

Sachverhalt Das heutige Gemeindegesetz vom 20. März 1996 und das geltende Gesetz über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten vom 17. Juli 1973, welche in den letzten Jahrzehnten nur punktuell angepasst wurden, entsprechen in einigen Punkten nicht mehr den Anforderungen an ein modernes Gemeinde- bzw. Volksrechtgesetz. Aus diesem Grund hat eine von der Regierung und der Vorsteherkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe beide Gesetze auf deren aktuellen Änderungsbedarf hin überprüft. Die Ergebnisse zeigten, dass an der Grundstruktur des geltenden Gemeindegesetzes sowie des Volksrechtgesetzes festgehalten werden soll, dass aber sowohl ein gewisser materieller als auch organisatorischer Abänderungsbedarf besteht.

Des Weiteren folgte die Regierung einer Anregung des Landgerichtes, wonach es angezeigt war, einzelne Bestimmungen des Strafrechtes, der Strafprozessordnung und ihrer Nachtrags- und Nebengesetze zu aktualisieren.

Der Gemeindevorsteher schlägt dem Gemeinderat die nachstehende Stellungnahme zur Beschlussfassung vor:

Es ist sehr erfreulich, dass die Regierung, wenn auch massgeblich auf Anregung der Vorsteherkonferenz, das Gemeindegesetz (GemG) und das Volksrechtgesetz (VRG) den heutigen Ansprüchen entsprechend abändern möchte. Die vorliegende Vorlage beurteilen wir als gelungen, obwohl verschiedene anpassungsbedürftige Artikel nicht berücksichtigt wurden. Gerne gehen wir zuerst auf die vorgeschlagenen Anpassungen im GemG ein und erläutern anschliessend Themen zu denen wir auch Anpassungsvorschläge im GemG erwartet hätten, bevor wir unsere Meinung zu den möglichen Anpassungen des VRG äussern.

1. Abänderungen GemG gemäss Vorlage

Art. 25 Abs. 3) Befugnisse

Wir begrüssen die Möglichkeit, dass die Gemeinden zukünftig selbst festlegen können, ob die Beschlussfassung über den Erlass von Reglementen betreffend ortspolizeilicher Vorschriften, die Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen, in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderates fällt. Diese Zuständigkeit lag bis anhin alleine bei der Gemeindeversammlung. Wir schlagen darüber hinaus vor, sollte die Beschlussfassung über den Erlass von Reglementen betreffend ortspolizeilicher Vorschriften, die Rechte und Pflichten mit Strafsanktionen begründen, durch den Gemeinderat erfolgen, bereits im Gemeindegesetz festzulegen, ein Referendumsbegehren stellen zu können.

Art. 42 Abs. 2) Initiative

Wir begrüssen die Anpassung, dass bei Angelegenheiten, die dem Referendum unterstanden sind und dessen Frist abgelaufen ist, keine Initiative ergriffen werden kann. Die Möglichkeit der Initiative nach frühestens 2 Jahren nach deren Verabschiedung betrachten wir als angemessen. Wir schlagen darüber hinaus vor, dass eine Wiedererwägung durch den Gemeinderat jedoch vorbehalten bleiben soll.

Art. 44 Anordnung der Wahl

Wir begrüssen den Vorschlag, die Gemeindewahlen anstatt im Januar oder Februar neu im März durchzuführen. Somit fallen die Wahlvorbereitungen einschliesslich der Erstellung der Drucksachen und deren Versand nicht in die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel.

Art. 45 / Art. 71 Abs. 1) Amtsdauer und Amtsantritt

Wir begrüssen die Anpassung, dass der Amtsantritt der Gemeinderäte und des Gemeindevorstehers auf den 1. Mai des Wahljahres festgesetzt wird, somit innerhalb von vier bis acht Wochen nach erfolgter Wahl. Dies bietet Gelegenheit einer geordneten Amtsübergabe. Wir schlagen darüber hinaus vor, im Rahmen der Umsetzung der Agenda 2020 die Amtsdauer des Gemeinderates und des Gemeindevorstehers von 4 auf 5 Jahre zu erhöhen.

Art. 52 Abs. 3) Aufgaben Gemeindevorsteher

Wir begrüssen den Vorschlag, die minimale Ausgabenkompetenz der Gemeindevorsteher anzuheben. Die bisherige Regelung, dass der Gemeindevorsteher be-

rechtigt war, Ausgaben für den Gemeindehaushalt im Einzelfall bis zu CHF 5'000.00 vorzunehmen, war schon lange nicht mehr zeitgemäss. Die Gemeinde Planken beispielsweise verfügt über ein Budgetvolumen von CHF 5 Mio. in der Laufenden Rechnung. Die bisherige minimale Ausgabenkompetenz von CHF 5'000 entspricht gerademal einem Promille dieses Volumens. Wir schlagen deshalb vor, die neue minimale Ausgabenkompetenz des Gemeindevorstehers nicht nur auf CHF 10'000.00 sondern auf CHF 20'000.00 zu erhöhen, sofern die diesbezügliche Ausgabe im vom Gemeinderat genehmigten, laufenden Budget enthalten ist und diese Ausgabe zu keiner Kreditüberschreitung innerhalb des entsprechenden Kontos führt. Selbstverständlich kann in der Gemeindeordnung eine höhere Ausgabenkompetenz bis maximal CHF 30'000.00 festgelegt werden, dennoch würden wir es begrüßen, wenn bereits im Gemeindegesetz eine zeitgemässe minimale Ausgabenkompetenz festgesetzt werden würde.

Art. 68 / Art. 71 Abs. 2) / Art. 72 Wahlverfahren

Wir begrüßen die Erweiterung der Fristen für die Nennung der Wahlvorschläge sowohl für den Gemeindevorsteher als auch für die Kandidaten des Gemeinderates. Somit sind die schriftlichen Wahlvorschläge neu 6 Wochen vor dem Wahltag der Wahlkommission namhaft zu machen.

Art. 115 ff. Einwohnerregister

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Massnahmen zur Führung eines standardisierten, einheitlichen elektronischen Einwohnerregisters durch die Gemeinde für liechtensteinische und ausländische Personen. Der vorgeschlagene Inhalt des Einwohnerregisters, die Anforderungen zur Meldepflicht, Wahrheitspflicht und Auskunftspflicht erachten wir als angemessen. Des Weiteren ist die Bekanntgabe von Einwohnerregisterdaten sowie die An- oder Abmeldung und Berichtigung des Einwohnerregisters massvoll geregelt.

2. Weitere Anpassungsvorschläge zum GemG aus Sicht der Gemeinde Planken

Art. 38 Mitgliederzahl des Gemeinderates

Wir schlagen vor, dass nicht wie bisher die Einwohneranzahl massgebend für die Anzahl Gemeinderatsmitglieder ist, sondern dass in der Gemeindeordnung festgesetzt werden kann, aus wie vielen Mitgliedern zwischen mindestens 6 und maximal 12 der Gemeinderat, ungeachtet der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner, bestehen soll. Dies bedingt eine entsprechende Anpassung von Art. 38 im

Gemeindegesetz.

Art. 45 Amtsdauer

Wir schlagen vor, die Amtsdauer des Gemeinderates, des Gemeindevorstehers und der Geschäftsprüfungskommission von heute 4 auf neu 5 Jahre im Rahmen der Umsetzung der Agenda 2020 zu erhöhen.

Art. 46 Ersatzwahl / Art. 55 Stellvertretung des Gemeindevorstehers

Wir schlagen vor, eine genauere Regelung hinsichtlich des Ausfalls des Gemeindevorstehers infolge einer längeren krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheit aufzunehmen. Über welchen Zeitraum kann es der Vizevorsteher zugemutet werden, die Stellvertretung des Gemeindevorstehers zu übernehmen?

Art. 47 Ausschlussgründe für die Wahl des Gemeinderates

Wir schlagen vor, Buchstabe e) ersatzlos aufzuheben, bei dem Gemeindebedienstete in leitender Stellung nicht in den Gemeinderat gewählt werden können. Es sollte unter GemG F. Gemeindebedienstete ein Artikel eingefügt werden, der festlegt, ob ein Gemeindebediensteter sich grundsätzlich der Wahl stellen darf oder nicht, ungeachtet davon, ob er in einer leitenden oder ausführenden Stellung bei der Gemeindeverwaltung ist. Hinsichtlich der verfassungsmässig gewährten politischen Rechte eines Landesangehörigen müsste die Rechtmässigkeit dieser Bestimmung vorweg geprüft werden.

Art. 57 Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission

Wir schlagen vor, in Abs. 3) genauer festzulegen, ob die Auftragsvergabe bzw. die Bestellung einer Revisionsgesellschaft durch die Geschäftsprüfungskommission oder durch den Gemeinderat zu erfolgen hat, falls nicht eine von der Regierung anerkannte Revisionsgesellschaft zur Kontrolle des Rechnungswesens eingesetzt werden soll.

Art. 79 Zuteilung der Mandate ab die Wählergruppen

Wir schlagen vor, Abs. 3) ff zu vereinfachen und allgemeinverständlich zu formulieren, nachdem die bestehende Berechnungsart ohnehin nicht in der beschriebenen Tiefe zur Anwendung kommt und die Formulierung schwer verständlich ist.

3. Abänderung des VRG gemäss Vorlage

Art. 6 Abstimmungen und Wahlen

Wir begrüßen die Abschaffung des Wahlfreitags aufgrund der zunehmenden Nutzung der Briefwahlmöglichkeit, sodass zukünftig nur noch am Sonntag Wahlen und Abstimmungen stattfinden.

Art. 8 ff. Briefliche Stimmabgabe

Wir begrüßen die Anpassungen aufgrund der Briefwahlmöglichkeit und die verschiedenen weiteren Präzisierungen für Wahlen und Abstimmungen.

4. Anpassungsvorschlag zum VRG aus Sicht der Gemeinde Planken

Art. 56 Zuteilung der Restmandate

Wir schlagen vor, Abs. 2) ff zu vereinfachen und allgemeinverständlich zu formulieren, nachdem die bestehende Berechnungsart ohnehin nicht in der beschriebenen Tiefe zur Anwendung kommt und die Formulierung schwer verständlich ist.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen einen Beitrag zur Abänderung des Gemeindegesetzes und des Volksrechtgesetzes leisten zu können und danken der Regierung für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu können.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst, mit Ausnahme der Amtsdauererweiterung die vorgeschlagene Stellungnahme zu genehmigen (einstimmig).

Der vorgeschlagenen Amtsdauererweiterung von 4 auf 5 Jahre im Sinne der Agenda 2020 wird nicht zugestimmt. 4:3 (4 FBP : 3 VU)

2011/119 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wohnbauförderung und die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien**

Sachverhalt Die Gewährung von Subventionen für verdichtete Bauweise nach dem Wohnbauförderungsgesetz entspricht nicht mehr dem eigentlichen Wirkungsziel des Gesetzes, das bodensparende Bauen zu fördern. Wenn auch die Förderleistungen im Zeitpunkt ihrer Einführung durchaus berechtigt waren, so müssen sie unter den heutigen Gegebenheiten und angesichts der Erfahrungswerte als nicht mehr zielführend eingestuft werden. Die Regierung schlägt aus diesen Gründen vor, künftig nur noch Darlehen auszurichten. Zum Ausgleich und als klares Bekenntnis

zur Wohnbauförderung werden verschiedene gesetzliche Massnahmen vorgenommen. Insbesondere soll die Rückzahlungsverpflichtung erst im fünften Jahr nach Auszahlung des Darlehens beginnen.

Im Zuge der Revision des Wohnbauförderungsgesetzes sollen verschiedene Verfahrensvereinfachungen bezüglich des Ausrichtens von Mietbeiträgen an Familien umgesetzt werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen dienen der Umsetzung der Agenda 2020 im Bereich „Fiskalpolitische Handlungsfähigkeit erhalten“. Die Sanierung des Staatshaushaltes soll aufgrund der finanzpolitischen Zielsetzungen der Kollegialregierung ausgabenseitig erfolgen, d.h. in erster Linie durch einen Abbau oder eine Reduktion von Staatsleistungen und Staatsaufgaben. Die gegenständliche Vorlage zur Abänderung des Wohnbauförderungsgesetzes ermöglicht langfristig jährliche Einsparungen in Höhe von durchschnittlich CHF 3.5 Mio.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vorgeschlagenen Massnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung des Staatshaushaltes zu befürworten.

2011/120 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Ausrichtung einer Mutterschaftszulage (MZG)

Sachverhalt Seit dem Jahr 1982 wird im Fürstentum Liechtenstein eine Mutterschaftszulage ausgerichtet. Die Mutterschaftszulage ist eine Einmalzahlung pro Geburt und beträgt je nach Einkommensverhältnisse der Antragstellerin und deren Gatten bzw. Konkubinatspartner zwischen CHF 500 und CHF 4'500. Grund für die Einführung der Mutterschaftszulage im Jahr 1982 war die Absicht, Mütter finanziell zu unterstützen, welche im Vorfeld der Mutterschaft keiner Erwerbstätigkeit nachgingen und somit keinen Anspruch auf Mutterschaftstaggeld der Krankenversicherung hatten. Im Jahr 2010 wurden Leistungen in Höhe von CHF 202'954.35 an 70 Bürgerinnen ausbezahlt.

Im Bericht und Antrag zur Sanierung des Staatshaushalts wird auch die Mutterschaftszulage als mögliches Einsparpotential genannt. Die Mutterschaftszulage wird heute bis zu einem jährlichen Erwerb von CHF 100'000 ausbezahlt. Die Regierung fördert Familien und die Mutterschaft im Besonderen mit einer Vielfalt von Leistungen. Sie sieht diese Einmalzahlung deshalb nicht mehr als notwendige soziale Massnahme an. Im Weiteren sind Frauen heute auch überwiegend bis zur Geburt erwerbstätig und erhalten deshalb in den meisten Fällen ein Mutterschaftstaggeld der Krankenversicherung, so dass kein oder nur ein geringer An-

spruch auf Gelder aus der Mutterschaftszulage besteht. Die Regierung hat daher im Juni 2011 beschlossen, die nun vorliegende Vernehmlassung zur Abschaffung der Mutterschaftszulage einzubringen. Für den Staatshaushalt bedeutet die Abschaffung der Mutterschaftszulage eine jährliche Einsparung von rund CHF 200'000.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die vorgeschlagene Massnahme im Zusammenhang mit der Sanierung des Staatshaushaltes zu befürworten.
5:2 (2 FBP, 3 VU : 2 FBP)

2011/121 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neufassung des Emissionshandelsgesetzes (EHG)

Sachverhalt Die Vorlage dient der Fortführung des Emissionshandels in Liechtenstein nach Massgabe der revidierten EU Emissionshandelsrichtlinie sowie der Fortentwicklung der klimastrategischen Rechtsgrundlagen unter Berücksichtigung der von Liechtenstein gegenüber der Staatengemeinschaft getätigten Zusagen bis zum Jahr 2020 Emissionsreduktion von 20 % gegenüber dem Basisjahr 1990 respektive 30 % im Falle vergleichbarer Zugeständnisse anderer Staaten zu erbringen. Diesbezüglich begegnet das Gesetz einer ungewissen Zukunft auf Ebene der internationalen Klimaschutzpolitik und setzt unabhängig davon im Gleichschritt mit der Klimaschutzpolitik der EU und der Schweiz den nationalen Rechtsrahmen für die weitere Reduktion von Treibhausgasen im In- und Ausland für die Zeit bis 2020. Die Notwendigkeit zur Schaffung neuer Rechtsgrundlagen für die Klimaschutzpolitik von 2013 – 2020 hat die Regierung im Vorfeld zum Anlass genommen, das bisherige EHG und die darauf gestützten Verordnungen einer umfassenden und systematischen Analyse zu unterziehen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen. Der Gemeinderat begrüsst die Neufassung des Emissionshandelsgesetzes mit den erforderlichen Massnahmen.